Siegen-Wittgenstein
Die Menschen sind unser Kapital.

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe e.V.
Herrn Edzard Wernicke (1. Vorsitzender)
Hegefeld 38
35094 Lahntal - Großfelden

**Kreis Siegen-Wittgenstein**
**Der Landrat**

Untere Landschaftsbehörde

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

**Ihr Ansprechpartner:**
Tim Hellinger
Zimmer: 617
Telefon: 0271 333-1819
Telefax: 0271 333-291823
E-Mail: t.hellinger@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
67 12 70-07

Ihr Zeichen:

montags bis freitags
jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 15.00 Uhr

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland
IBAN:
DE78 4606 0040 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1SNS

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883

10. Februar 2015

**Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe**
Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegler
Ihre Anträge vom 10. Dezember 2014

**- Ausnahmebescheid -**

Sehr geehrter Herr Wernicke,

für die beantragte Durchführung von Starts bzw. Landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern auf den Grundstücken

- Gemarkung Niederlaasphe, Flur 4, Flurstück 1
- Gemarkung Niederlaasphe, Flur 8, Flurstücke 10, 12, 13, 14, 15 und 19
- Gemarkung Niederlaasphe, Flur 11, Flurstück 53

sowie für den Betrieb einer Schlepp-Seilwinde zwischen den Grundstücken Gemarkung Niederlaasphe, Flur 8, Flurstücke 10 bzw. 19 und dem Grundstück Gemarkung Niederlaasphe, Flur 11, Flurstück 53 (Bereich zwischen der Lahn und dem Amalienhütter Weiher) wird Ihnen hiermit die erforderliche Ausnahme von den Regelungen des Landschaftsplanes Bad Laasphe erteilt.

**Auflagen:**

Dieser Bescheid ist an folgende einzuhaltende Auflagen gebunden:

1. An den betroffenen Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen oder Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze oder befestigte Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

**Begründung:**

Mit den Anträgen vom 10. Dezember 2014 haben Sie beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. (Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr) die Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegler „Entenberg" und „Entenberg-Schlepp" gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG beantragt. Die Vorhabenstandorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bad Laasphe", in dem alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können. Insbesondere verboten ist es, Flächen außerhalb der Wege zu befahren, zu lärmen, Einrichtungen für die Freizeitnutzung zu errichten oder zu ändern, Plätze für den Flugbetrieb anzulegen oder zu ändern, Flugveranstaltungen durchzuführen und Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben (Band 1, 2. Teil, Kap. 2.2. C. Verbote j) und l) Landschaftsplan Bad Laasphe). Gemäß Band 1, 2. Teil, Kap. 2.2. E. Ausnahme a) des Landschaftsplanes Bad Laasphe kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
Ihre luftfahrtrechtlichen Anträge wurden daher zugleich als Antrag auf die notwendigen Ausnahmen von den Regelungen des Landschaftsplanes Bad Laasphe bzw. als Anträge auf Verlängerung der bereits erteilten befristeten Ausnahmen gewertet.
Ergänzend zu den eingereichten Antragsformularen haben Sie der Unteren Landschaftsbehörde am 03. Februar 2015 telefonisch mitgeteilt, dass das Grundstück Gemarkung Niederlaasphe, Flur 9, Flurstück 18 nicht mehr als Landeplatz genutzt wird. Die Fläche wird daher in diesem Bescheid nicht mit berücksichtigt.
Bereits mit den Bescheiden vom 28. Februar 2005 und 30. November 2006 erhielten Sie eine befristete landschaftsrechtliche Ausnahme zum beantragten Flugbetrieb „Entenberg" und „Entenberg-Schlepp".
Zur Fortführung des beantragten und weitgehend unveränderten genehmigten Flugbetriebs werden beide erteilten Ausnahmen unter Anpassung der Auflagen und der Bindung an die luftfahrtrechtliche Erlaubnis in diesem Bescheid gebündelt.
Unter Einhaltung der festgesetzten Auflagen und unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Hinweise können erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild insoweit ausgeschlossen oder gemindert werden, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist. Eine Ausnahme nach Band 1, 2. Teil, Ziffer 2.2 E., Ausnahme a) Landschaftsplan Bad Laasphe i.V.m. § 34 Abs. 4a Landschaftsgesetz NRW (LG) kann somit erteilt werden.
Die für das beantragte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen sind für die landschaftsorientierte Erholung und für den Artenschutz von besonderer Bedeutung. Wie sich der Flugbetrieb, insbesondere die Starts und Landungen, dauerhaft auf diese Schutzgüter auswirken kann, ist noch ungewiss. Daher muss die Möglichkeit bestehen bleiben, den Bescheid an neue Erkenntnisse und Rechtsvorschriften anpassen zu können. Der Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 VwVfG ist somit erforderlich, um auf Änderungen und unvorhersehbare negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie bei Nichteinhaltung der festgesetzten Auflagen durch Widerruf des Bescheides oder durch nachträgliche Anpassung der Auflagen entsprechend reagieren zu können.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße1 in 59821 Arnsberg oder Verwaltungsgericht Arnsberg, Postfach, 59818 Arnsberg, schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

. . .